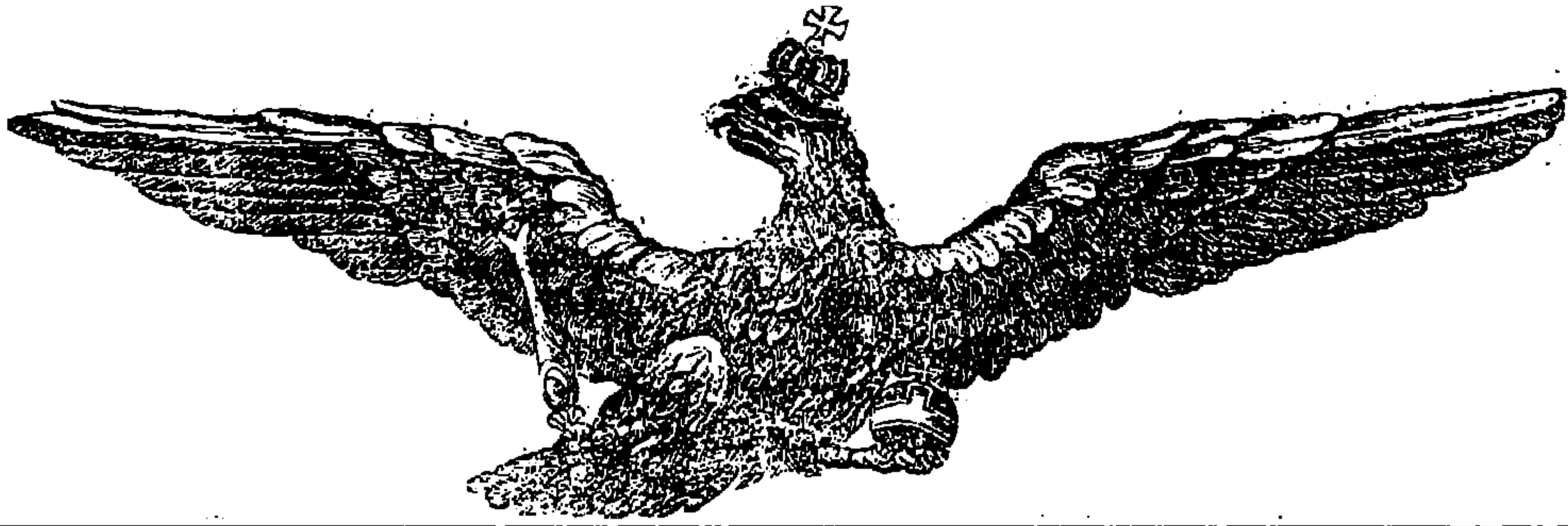


Teltower Kreisblatt.



No. 5.

Teltow, den 3. Februar

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtl. Königl. Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltige Petizzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Piese, in Posen beim Hofm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister Hrn. Junker, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Hrn. Schäfer, in Rdn.-Wusterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Aufbereitung schriftl. Arbeiten, Commis.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Silpert, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen. — Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse auszugleichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen. — Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkt festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben. — Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Art. 99. der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung, vorzubeugen. — Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wengleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preussische Heer der Schwächung und Zerrüttung preisgegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte. — Durch diese Beschlüsse ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen. — Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblick auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben. — Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet. — Zur Ausführung der vom deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwicklung dieses Streites, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernstesten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderliche Genehmigung zu einer Anleihe